

Bekanntgabe der Unterstützung durch eine Hilfsperson bei der Stimmabgabe und Verlangen der Zusendung der vorgedruckten Erklärung der Hilfsperson

Der Psychotherapeutenkammer Bayern (PTK Bayern) mitgeteilt, dass sich das wahlberechtigte Kammermitglied

Familienname, Vorname des wahlberechtigten Kammermitglieds (in Druckbuchstaben)

Geburtsdatum

Anschrift des wahlberechtigten Kammermitglieds (in Druckbuchstaben)

gemäß § 13 Abs. 2 S. 3 der Wahlordnung der Psychotherapeutenkammer Bayern (WahlO) bei der Ausübung der Stimmabgabe der Hilfe durch die folgende Person bedient:

Familienname, Vorname der unterstützenden Hilfsperson (in Druckbuchstaben)

Geburtsdatum

Die PTK Bayern wird gemäß § 12 Abs. 1 S. 2 WahlO gebeten, die vorgedruckte Erklärung der Hilfsperson im Rahmen des Versands der Wahlmittel zu verschicken

Im Auftrag

Unterschrift der unterstützenden Hilfsperson (in Druckbuchstaben)

Auszug aus der WahlO:

§ 12 Wahlmittel

(1) [...] ²An wahlberechtigte Kammermitglieder mit Behinderung wird auf Verlangen eine vorgedruckte Erklärung der Hilfsperson nach § 17 Absatz 2 Satz 3 versandt. ³Das Verlangen muss spätestens zehn Tage vor dem Beginn der Wahlzeit gemäß § 5 an den Wahlausschuss gerichtet werden.

§ 13 Ausübung des Wahlrechts

(2) [...] ³Wahlberechtigte Kammermitglieder, die wegen einer Behinderung an der Ausübung des Wahlrechts gehindert sind, können sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen und müssen dies spätestens zehn Tage vor dem Beginn der Wahlzeit (§ 5) dem Wahlausschuss bekanntgeben. ⁴§ 2 Absatz 1a Satz 5 gilt entsprechend. ⁵Die Hilfeleistung ist auf Hilfe bei der Kundgabe einer vom wahlberechtigten Kammermitglied selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. ⁶Unzulässig ist eine Hilfestellung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

§ 17 Abgabe der Stimmzettel bei der Wahlleitung

(2) ¹Wahlberechtigte Kammermitglieder mit Behinderung können sich beim Versand des Wahlbriefumschlags samt Wahlumschlag und Stimmzettel der Hilfe einer anderen Person bedienen. ²§ 2 Absatz 1a Satz 5 gilt entsprechend. ³Hat das wahlberechtigte Kammermitglied den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat die Hilfsperson durch Unterschreiben einer Erklärung gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des wahlberechtigten Kammermitglieds gekennzeichnet hat und steckt diese Erklärung in den Wahlbriefumschlag. ⁴Die Unterzeichnung und der Versand der vorgedruckten persönlichen Erklärung durch das wahlberechtigte Kammermitglied gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe d) ist nicht erforderlich.